

RS Vwgh 1989/3/30 88/16/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

22/02 Zivilprozessordnung

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1;

GEG §6;

GEG §7;

VwRallg;

ZPO §68 Abs1;

ZPO §71 Abs1;

Rechtssatz

Der nach § 71 Abs 1 ZPO gefasste - für das Verwaltungsverfahren nach § 6 und 7 GEG bindende - Beschluss des Gerichts bewirkt - anders als bei bloßen Erlöschen der Verfahrenshilfe, dass auch die Einbringung der vorher entstandenen Gerichtsgebühren nicht unterbleibt (Hinweis auf E 30.6.1988, 87/16/0056).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160186.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>